



Richtlinie zur Förderung von Projekten im Rahmen der Gemeinsamen Kommission zur Erforschung der jüngeren Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen

1997 wurde auf Initiative des damaligen Bundeskanzlers Helmut Kohl und des russischen Präsidenten Boris Jelzin die „Gemeinsame Kommission zur Erforschung der jüngeren Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen“ (kurz: Kommission) gegründet. Ziel ist, die deutsch-russische Zusammenarbeit zu verbessern, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen, den Zugang zu den wechselseitigen Archivalien und Bibliotheksbeständen zu erleichtern und einen konstruktiven Meinungs­austausch über Fragen der zeitgeschichtlichen Aufarbeitung zu führen.¹ Die Kommission arbeitet gemäß ihrem Motto „Vertrauensbildung durch wissenschaftliche Zusammenarbeit“ an der Entwicklung, Verstetigung und Verstärkung des wissenschaftlichen Austausches über die gemeinsame Geschichte des 20. Jahrhunderts. Dazu empfiehlt und unterstützt die Kommission gemeinsame Forschungs- und Dokumentationsprojekte. Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden dabei das „Zeitalter der Weltkriege“, die sowjetische Politik im Nachkriegsdeutschland und die deutsche Frage im Rahmen des Ost-West-Konfliktes.² Die Kommission führt dazu einmal jährlich, abwechselnd in Deutschland und Russland, eine Sitzung durch, in der auch gemeinsame Fachkolloquien ausgerichtet werden. Mitglieder der Kommission sind je neun deutsche und russische Wissenschaftler sowie je drei leitende Vertreter der jeweiligen Archivverwaltungen. Die Arbeit der Kommission wird seit Beginn vom Bund gefördert (Finanzierung der Sitzungen und der Projekte auf deutscher Seite). Für die Organisation der in Deutschland stattfindenden Sitzungen und für die zuwendungsrechtliche Abwicklung der Projekte im Rahmen der Kommission wurde auf Ministerialebene ein deutsches Sekretariat eingerichtet, welches bis Februar 2014 beim Bundesministerium des Innern (BMI) und seither bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) angesiedelt ist.

Weitere Informationen zur Kommission finden sich auf der Webseite www.deutsch-russische-geschichtskommission.de.

¹ Vgl. Schreiben des Auswärtigen Amtes (AA) an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation, Grundlagenbriefwechsel vom 20. August 1997, zugleich Vereinbarung zur Erforschung der jüngeren Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen, veröffentlicht am 25. Februar 1998 im Bundesgesetzblatt 1998 Teil II Nr. 4.

² Vgl. Kommuniké der Kommission über ihre konstituierende Sitzung, Bonn, 15. bis 18. Januar 1998.

1. Rechtsgrundlage, Förderziel und Zwecksetzung

1. 1. Im Rahmen des Grundlagenbriefwechsels zur Gründung der Kommission³ gewährt BKM Bundeszuwendungen für Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten über die BHO hinaus die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
1. 2. Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.
1. 3. BKM verfolgt mit der Förderung der Projekte das Ziel, Zugang zu Archivalien und Bibliotheksbeständen zu erhalten, einen konstruktiven Meinungsaustausch über Fragen der zeitgeschichtlichen Aufarbeitung zu erreichen, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen sowie die deutsch-russischen Beziehungen zu pflegen.
1. 4. Zweck der Förderung ist, eine möglichst umfassende wissenschaftliche Erforschung der deutsch-russischen bzw. deutsch-sowjetischen Beziehungen schwerpunktmäßig des 20. Jahrhunderts auf der Basis von ansonsten unzugänglichen Archivalien vor allem in den russischen Archiven zu erreichen.

2. Gegenstand der Förderungen

2. 1. Gegenstand der Förderungen sind schwerpunktmäßig Projekte zur deutsch-russischen/sowjetischen Geschichte des 20. Jahrhunderts, insbesondere in den Bereichen der:
 - deutsch-russischen/sowjetischen Beziehungen im Zeitalter beider Weltkriege;
 - historischen Periode totalitärer Herrschaft in Deutschland und Russland/Sowjetunion;
 - Tätigkeit der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD);
 - deutschen Frage und den deutsch-sowjetischen Beziehungen 1945 – 1970;⁴
 - bilateralen Beziehungen im Zeitraum der deutschen Wiedervereinigung und des Zerfalls der Sowjetunion.

³ Vgl. Schreiben des Auswärtigen Amtes (AA) an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation, Grundlagenbriefwechsel vom 20. August 1997, zugleich Vereinbarung zur Erforschung der jüngeren Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen, veröffentlicht am 25. Februar 1998 im Bundesgesetzblatt 1998 Teil II Nr. 4.

⁴ Vgl. Communiqué der Kommission über ihre konstituierende Sitzung, Bonn, 15. bis 18. Januar 1998.

2. 2. Zu den möglichen Förderformaten zählen dabei u. a.:

- Quellenerschließungen und Forschungen mit dem Ziel der wissenschaftlichen Analyse, z. B. in Form von Editionsbänden;
- Fachtagungen;
- Veröffentlichungen wissenschaftlicher Werke in gedruckter und in elektronischer Form;
- Buchpräsentationen;
- Förderung von Nachwuchswissenschaftlern etwa in Form von Archiv- und Forschungsaufenthalten, z. B. im Rahmen von Summer Schools.

3. Zuwendungsempfänger

3. 1. Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen mit Sitz in Deutschland.

3. 2. Eine Weiterleitung der Zuwendung durch Zuwendungsempfänger ist ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4. 1. Um Fördermittel erhalten zu können, muss ein schriftlicher und vollständiger Antrag mit Hilfe des bereit gestellten Antragsformulars eingereicht werden (siehe auch Nr. 7.1.).

4. 2. Die Antragsteller müssen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen. Das heißt, sie müssen in der Lage sein, die bestimmungsgemäße und nachhaltige Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Sie dürfen nicht überschuldet sein.

4. 3. Laufende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Mit dem beantragten Vorhaben darf daher vor Antragstellung nicht begonnen worden sein.

4. 4. Es werden nur solche Projekte gefördert, an deren Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht, das ohne die beantragte Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden kann. Dabei liegt ein erhebliches Bundesinteresse noch nicht vor, wenn ein Vorhaben nur wünschenswert erscheint. Vielmehr müssen für die Gewährung Umstände hinzutreten, die gemessen an der staatlichen Aufgabenstellung und Zielsetzung im besonderen Maße im Interesse des Bundes liegen sowie wahrnehmbare Effekte versprechen.

4. 5. Die Projekte müssen einen eindeutigen deutsch-russischen Kontext aufweisen. Die Einbeziehung russischer Kooperationspartner und die teilweise Durchführung in Russland, insbesondere in russischen Archiven, sind ausdrücklich erwünscht.

4. 6. Die Projektbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Forschungsdesiderate bzw. welche wissenschaftlichen Fragestellungen bearbeitet/untersucht werden sollen. Ausschließlich humanitären Zwecken dienliche Vorhaben werden nicht gefördert.

4. 7. Eine Förderung des Projektes ist nur zulässig, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5. 1. Die Bundeszuwendungen werden ausschließlich im Wege der Projektförderung gewährt.
5. 2. Die Antragsteller sind gehalten, die Projekte mit Eigenmitteln und/oder durch weitere Drittmittel mitzufinanzieren. Eine Vollfinanzierung kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.
5. 3. Die Zuwendungen werden in der Regel in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.
5. 4. Überjährige Finanzierungen sind im Einzelfall nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen möglich.
5. 5. Sind die Antragsteller allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt, so müssen die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Zuwendungsfähig sind in diesem Fall nur die Nettopreise.
5. 6. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören u. a.:
 - projektbezogene Personalausgaben (jedoch keine Personalausgaben für Stammpersonal);
 - Ausgaben für Werkvertragsleistungen;
 - projektbezogene Sachausgaben, z. B. für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien;
 - die tatsächlich entstandenen Reise- und Übernachtungskosten bis zur Höhe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG);
 - Ausgaben für Dolmetscher- bzw. Übersetzungsleistungen
 - Druckkostenzuschüsse bis 80 % der Herstellungskosten.
- 5.7. Nicht zuwendungsfähig sind gemäß Grundlagenbriefwechsel die Reise- und Übernachtungskosten der russischen Teilnehmer, die im Rahmen der Durchführung der Sitzungen der Kommission sowie ihrer Arbeits- bzw. Projektgruppen entstehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Druckkostenzuschüsse)

- 6.1. Bei Publikationsprojekten, für die eine spätere Drucklegung geplant wird, ist bereits bei Antragstellung die Finanzierung der Druckkosten sicherzustellen. Ein Zuschuss von Seiten BKM kann mittels des Formulars „Vorberechnung für Publikationen“ beantragt werden.
- 6.2. Bei Anträgen auf Förderung von Druckkosten soll eine Vereinbarung mit dem Verlag vorgesehen werden, die nach Veröffentlichung der Druckfassung oder zeitnah nach Erscheinen des Werkes nach Ablauf einer Moving-Wall eine kostenlos zugängliche elektronische Zweitveröffentlichung ermöglicht.
- 6.3. Bei Anträgen auf Förderung von Druckkosten ist für jedes deutsche Kommissionsmitglied jeweils ein Freixemplar vorzusehen. Zudem sind BKM als Zuwendungsgeber zwei Belegexemplare nach der Drucklegung zu übersenden.

7. Verfahren

7. 1. Die Förderanträge sind mittels des bereitgestellten Vordrucks einzureichen, der auf der Internetseite www.kulturstaatsministerin.de oder www.deutsch-russische-geschichtskommission.de abgerufen werden kann. Der Antragsvordruck sollte möglichst am Bildschirm ausgefüllt werden. Die vollständig ausgefüllten und von einem Zeichnungsberechtigten des Antragstellers handschriftlich unterschriebenen Anträge nebst Anlagen sind an das Sekretariat der Kommission sowie an deren deutschen Ko-Vorsitzenden zu richten:

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Referat K 43
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

Deutscher Ko-Vorsitzender der Kommission
c/o Institut für Kultur und Geschichte der
Deutschen in Nordosteuropa e.V.
Lindenstraße 31
21335 Lüneburg

Zudem sollte der Antrag vorab per E-Mail an folgende E-Mail-Adressen übersandt werden:

K43@bkm.bund.de

L.Radauer@ikgn.de

Eine ausschließlich digitale Übersendung ist grundsätzlich nicht möglich.

7. 2. Den Anträgen sind folgende Anlagen beizufügen:

generell

- ausführliche Projektbeschreibung (insbesondere Aussagen zu den Forschungsdesideraten, verfolgten Zielen, Arbeitsmethoden, zeitlichem Ablaufplan sowie zum benötigten Personal- und Sachaufwand);

je nach Einzelfall

- Aufstellung der zu sichtenden Archive, Bibliotheken und deren Bestände, insbesondere denen in Russland;
- Nennung der Kooperationspartner;
- Tagungsprogramm mit zeitlichem Ablaufplan sowie Aufstellung der Referenten mit Angabe der Themen;
- Programm über die Ausgestaltung der Archiv- und Forschungsaufenthalte mit Angaben zum Forschungs-/Bildungsschwerpunkt;

bei Anträgen auf Druckkostenzuschüsse

- ausgefülltes Formular zur Vorberechnung für Publikationen nebst Kopie der Titelei, des Inhaltsverzeichnisses und des Vorworts des druckfertigen Manuskriptes sowie Aussagen zur Möglichkeit einer kostenlos zugänglichen elektronischen Zweitveröffentlichung.
- Ferner müssen vorab mindestens drei Angebote bei unterschiedlichen Verlagen zur Publikation des Manuskriptes eingeholt worden sein. Bei der Antragstellung ist darzulegen, welcher Verlag aus welchen Gründen den Zuschlag erhalten soll. Dabei sind wirtschaftliche Erwägungen mit zu berücksichtigen.

7. 3. Zur fachlichen Bewertung der Vorhaben leitet BKM die Anträge an die Kommission weiter. Die Kommission bewertet grundsätzlich einmal im Jahr in ihrer Jahressitzung, die in der Regel Anfang Juli stattfindet, die Vorhaben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten und spricht Empfehlungen zur Förderwürdigkeit aus. BKM trifft die Förderentscheidung unter Einbeziehung des Votums der Kommission. Die Abwicklung des Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens sowie die Verwendungsnachweisprüfung erfolgen durch das Bundesverwaltungsamt (BVA).
7. 4. Jedes geförderte Vorhaben wird von einem deutschen Kommissionsmitglied in Form einer Patenschaft bei der Durchführung der Maßnahme unterstützt, es sei denn, das Vorhaben wird selbst von einem Kommissionsmitglied durchgeführt.
7. 5. Anträge auf Förderung neuer Vorhaben sollen bei BKM spätestens bis zum 15. April eines Jahres eingereicht werden. In Ausnahmefällen können Anträge auf Förderung neuer Vorhaben auch zwischen den Jahressitzungen eingereicht werden. In diesen Fällen sollen die Anträge spätestens drei Monate vor dem angestrebten Bewilligungszeitpunkt eingereicht werden. Die Bewertung der Vorhaben durch die Kommission erfolgt in diesen Fällen in einem Umlaufverfahren.
7. 6. Anträge zu Projekten, die bereits im Rahmen der Kommission gefördert werden (Folge- und Änderungsanträge), sollen bei BKM spätestens zwei Monate vor dem angestrebten Bewilligungszeitpunkt eingereicht werden.
7. 7. Umwidmungsanträge können formlos per E-Mail an BKM übermittelt werden. Die mit einer Begründung für die Umwidmung zu versehenen Anträge sollen mindestens drei Wochen vor der angestrebten Umwidmung zusammen mit dem angepassten Finanzierungsplan eingereicht werden.
7. 8. Bei Projekten, die bereits im Rahmen der Kommission gefördert werden, ist in der Regel der Kommission zur Jahressitzung ein Projektbericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen. Der Bericht wird rechtzeitig vor der Jahressitzung vom Sekretariat der Kommission bei BKM angefordert.
7. 9. Die beantragten Vorhaben können grundsätzlich erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides des BVA und dessen Bestandskraft begonnen werden. Dabei gelten Maßnahmen in der Regel mit Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen als begonnen. Sollte vor Erhalt des Bewilligungsbescheides vom BVA nicht länger mit dem Beginn der Arbeiten gewartet werden können, ist es außer bei Anträgen auf Druckkostenzuschüsse möglich, unter Angabe des Grundes und des Tages, an dem mit den Arbeiten begonnen werden muss, bei BKM eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Diese Anträge können zusammen mit den Förderanträgen oder separat nach Eingang der eigentlichen Förderanträge eingereicht werden. Aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann bis zum Erhalt des Bewilligungsbescheides des BVA und dessen Bestandskraft kein Anspruch auf die beantragte Förderung abgeleitet werden, d. h. dass die Antragsteller das finanzielle Risiko bis zur endgültigen Bewilligung übernehmen.

7. 10. Unabhängig von der Verwendungsnachweisprüfung des BVA ist BKM in der Regel zwei Monate nach Ende des Durchführungszeitraumes ein Bericht zur Erfolgskontrolle vorzulegen. Damit soll nach einer Förderung festgestellt werden, ob das mit der Förderung beabsichtigte Ziel erreicht wurde. Dabei werden die vor der Förderung vereinbarten Ziele mit dem tatsächlich erreichten Zustand nach der Förderung verglichen (Soll-Ist-Vergleich). Um die Zielerreichung überprüfen zu können, werden vor der Förderung Kriterien und Messgrößen mit den Antragstellern vereinbart.
7. 11. Basisinformationen zu den geförderten Projekten werden auf der Internetseite der Kommission für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.02.2018 in Kraft.